

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

Abschlusszeugnis der Fachschule/Fachakademie Staatlich geprüfter Gestalter/Staatlich geprüfte Gestalterin

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Besitzen vertiefter Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Planung, Konzipierung, Entwurf und Ausführung von Gestaltungsprozessen
- Verfügen über Kreativität mit ausgeprägtem Form- und Farbempfinden sowie schöpferischen Fähigkeiten und Fertigkeiten
- eigenständiges Umsetzen eines Gestaltungsanliegens
- Erfassen und Reflektieren von beruflichen Sachverhalten und deren überzeugende Darstellung in Wort und Bild
- eigenständiges Anwenden umfangreicher Ausdrucksmöglichkeiten, Darstellungs- und Präsentationstechniken
- Verfügen über Kenntnisse und Fähigkeiten zur Projektdokumentation
- selbständiges produkt- und marktbezogenes Bearbeiten und Lösung von Entwurfs- und Fertigungsaufgaben unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte
- Beurteilen von fachlichen Innovationen und nachhaltiges Gestalten von interdisziplinärer Zusammenarbeit
- situationsadäquates und souveränes Anwenden von Hard- und Software zur computergestützten Gestaltung, zur technologischen Prozessvorbereitung und Prozessführung, zur kaufmännischen Führung eines Unternehmens und zur Fachrecherche
- Verfügen über spezielle Kenntnisse auf dem Gebiet der branchentypischen Qualitätssicherung
- Verfügen über breite und integrierte betriebswirtschaftliche und einschlägige rechtskundliche Kenntnisse
- Vorausschauendes und verantwortliches Abwägen und Treffen von Entscheidungen
- situationsadäquates Einsetzen von Fremdsprachenkenntnissen
- Anwenden von Konfliktmanagementmethoden
- Beurteilen und Führen von Menschen
- Vertieftes Verstehen von Gruppenstrukturen und positives Beeinflussen und Leiten von Gruppen
- kooperatives und kommunikatives Verhalten im Team und im Umgang mit Kunden
- Übernehmen von unternehmerischer und sozialer Verantwortung
- berufsethisches sowie ökonomisch und ökologisch bewusstes Handeln im Kontext nachhaltiger Entwicklung

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

© Europäische Gemeinschaften 2002

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Staatlich geprüfte Gestalter/Staatlich geprüfte Gestalterinnen arbeiten selbständig und/oder im Team in künstlerisch-gestalterischen Tätigkeitsfeldern.

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Öffentliche oder Staatlich anerkannte berufliche Schule (Adresse siehe Zeugnis).	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Oberste Schulaufsichtsbehörde des Landes (Ministerium/Senatsverwaltung) Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen Völklinger Str. 49 40221 Düsseldorf Fon: 0049 (0)211 5867 40 Fax: 0049 (0)211 5867 3220 E-Mail: poststelle@msb.nrw.de
Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 1997: 5B DQR/EQR: 6	Bewertungsskala / Bestehensregeln 1 = sehr gut 2 = gut 3 = befriedigend 4 = ausreichend 5 = mangelhaft 6 = ungenügend Zum Bestehen der Abschlussprüfung sind mindestens ausreichende Leistungen erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Allgemeiner Hochschulzugang (entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes)	Internationale Abkommen -
Rechtsgrundlage Verordnung über die Fachschulen/Fachakademien des jeweiligen Landes. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NRW. 223)	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Staatliche Abschlussprüfung:
1. nach Absolvieren der Ausbildung im Rahmen des vorgegebenen Lehrplans an einer Fachschule/Fachakademie oder
2. nach Zulassung als Nichtschüler/Nichtschülerin durch die Schulaufsichtsbehörde des Landes.

Zusätzliche Informationen

Zugang: Abschluss einer anerkannten einschlägigen Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung oder den Bestimmungen der Länder und eine einjährige entsprechende Berufstätigkeit
oder
Abschluss der Berufsschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand und eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens 5 Jahren

Ausbildungsdauer: Mindestens 2 Jahre (mindestens 2400 Unterrichtsstunden)

Bildungsziel: Fachschulen/Fachakademien sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung. Sie qualifizieren für die Übernahme von Führungsaufgaben und fördern die Bereitschaft zur beruflichen Selbständigkeit. Fachschulen/Fachakademien führen in unterschiedlichen Organisationsformen des Unterrichts (Vollzeit- oder Teilzeitform) zu einem staatlichen postsekundaren Berufsabschluss nach Landesrecht.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.kmk.org
www.berufenet.arbeitsagentur.de
www.europass-info.de